



Technische
Universität
Braunschweig

**Amtliche Bekanntmachungen
Verkündungsblatt**

Nr. 1255b

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von
der Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 19.07.2019

Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig

- Nichtamtliche Lesefassung -

Hiermit wird eine nichtamtliche Lesefassung der Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig bekannt gemacht.

Diese Gesamtversion besteht aus der Grundordnung nebst den vier dazu ergangenen Änderungsordnungen.

Nichtamtliche Lesefassung

Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig

Die nachstehende Lesefassung der Grundordnung beinhaltet als Gesamtversion :

- die **Grundordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2012
- *Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 822* -
- die **Erste Änderungsordnung**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2014
- *Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 959* -
- die **Zweite Änderungsordnung**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2015
- *Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 1060* -
- die **Dritte Änderungsordnung**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.2017
- *Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 1151* –
- die **Vierte Änderungsordnung**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.2019
- *Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 1155* -
sowie der Berichtigung der Bekanntmachung vom 09.07.2019
- *Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 1155a* -

Rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in der jeweiligen Hochschulöffentlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I	Grundlagen	
§ 1	Name, Rechtsstellung und Siegel	5
§ 2	Aufgaben und Selbstverständnis	5
§ 3	Studierendenschaft	6
§ 4	Organisationseinheiten und Organe	6
II	Mitglieder und Angehörige	
§ 5	Mitglieder	7
§ 6	Mitwirkung in der Selbstverwaltung	7
§ 6 a	Studierendeninitiative	8
§ 6 b	Vertretung der Promovierenden	9
§ 7	Angehörige	9
III	Zentrale Organe	
§ 8	Präsidium	10
§ 9	Senat	12
§ 10	Hochschulrat	12
IV	Dezentrale Organisationseinheiten und Organe	
§ 11	Fakultäten	13
§ 12	Dekanat	13
§ 13	Fakultätsrat	14
§ 14	Departments	15
§ 15	Institute, Seminare und deren Organe	15
§ 16	Zentrale und wissenschaftliche Einrichtungen	17
§ 17	Zentren	18
§ 18	Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs und Graduiertenakademie	18
§ 19	An-Institute	19
V	Kommissionen und besondere Gremien	
§ 20	Kommissionen und Ausschüsse	19
§ 21	Studienkommissionen, Studiendekanin oder Studiendekan	20
§ 21 a	Studienqualitätskommission	21
§ 22	Kommission für Gleichstellung	21
§ 23	Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	22
§ 24	Dekane- und Studiendekanerrunde	22

		Seite
VI	Gleichstellungsbeauftragte und andere Beauftragte	
§ 25	Gleichstellungsbeauftragte	23
§ 26	Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsversammlung, Rat der Gleichstellungsbeauftragten	24
§ 27	Datenschutzbeauftragte	24
§ 27 a	Beauftragte oder Beauftragter für die Belange behinderter und chronisch erkrankter Studierender	25
§ 28	Weitere Beauftragte	25
VII	Berufungen von Professorinnen und Professoren	
§ 29	Einrichtung und Besetzung von Professuren	25
§ 30	Gemeinsame Berufungsverfahren	27
§ 31	Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	28
VIII	Wahlen und Beschlüsse	
§ 32	Wahlen	28
§ 33	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	28
IX	Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler	
§ 34	Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	30
§ 35	Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler	30
X	Ehrentitel und sonstige Ehrungen	
§ 36	Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren	30
§ 37	Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren	31
§ 38	Agnes-Pockels-Medaille	31
XI	Bekanntmachungen, Inkrafttreten	
§ 39	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen	31
§ 40	Inkrafttreten der Grundordnung	31
	Anlage	32

I Grundlagen

§ 1 Name, Rechtsstellung und Siegel

1. Die Universität trägt den Namen „Technische Universität Braunschweig“ (nachfolgend „TU Braunschweig“ genannt). Sie kann ihren Namen um die historische Bezeichnung „Carolo-Wilhelmina“ wie folgt ergänzen: „Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung und erfüllt als Hochschule in Trägerschaft des Staates auch staatliche Angelegenheiten als Einrichtung des Landes Niedersachsen. Die TU Braunschweig ist ein Landesbetrieb gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO). Sie führt das Landessiegel.
2. Die TU Braunschweig hat das Recht zur Promotion, zur Habilitation und das Recht, akademische Grade und Ehrentitel zu verleihen.
3. Die TU Braunschweig führt in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel mit folgendem Emblem: Senkrecht geteiltes Oval mit zwei übereinander angeordneten schreitenden Leoparden im linken Feld und einem aufrecht stehenden Löwen im rechten Feld, das mit sechs Herzen verziert ist. Die Umschrift des Siegels lautet: „Carolo-Wilhelmina Braunschweig“ (siehe Anlage).

§ 2 Aufgaben und Selbstverständnis

1. Aufgaben der TU Braunschweig sind die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die TU Braunschweig fördert einen angemessenen Wissens- und Technologietransfer sowie Unternehmungsgründungen aus der Hochschule heraus. Bei Ihrer Aufgabenerfüllung und universitären Arbeit setzt sich die TU Braunschweig für eine Gesellschaft ein, die frei ist von Diskriminierung, Rassismus, Volksverhetzung und Sexismus. Sie achtet darauf, dass die Grundsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten werden. Die TU Braunschweig bekennt sich zu einer internationalen Orientierung in Studium, Lehre und Forschung und ist offen für Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt. Sie fördert die Weiterbildung und internationale Mobilität ihrer Mitglieder und engagiert sich in Netzwerken mit renommierten Partnern weltweit.
2. Die TU Braunschweig fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit aller Geschlechter, wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und erfüllt damit den Gleichstellungsauftrag. Sie bekennt sich aktiv zu den positiven Aspekten der Diversität in Forschung und Lehre.

3. Die weiteren Aufgaben der TU Braunschweig ergeben sich insbesondere aus § 3 Abs. 1, 2, 4 und 7 NHG.

§ 3 Studierendenschaft

1. Die Studierenden der TU Braunschweig bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie hat insbesondere die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen. Sie hat die Aufgabe, die politische Bildung der Studierenden und die Verwirklichung der Aufgaben der Hochschule zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Näheres zu ihren Aufgaben, zur Zuständigkeit und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und ihrer Gliederungen regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.
2. Die Studierenden wirken an der Selbstverwaltung der TU Braunschweig, insbesondere in den Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre (Studienkommissionen) mit. Sie sind an dem Verfahren zur Anerkennung studentischer Vereinigungen der TU Braunschweig zu beteiligen.
3. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der TU Braunschweig. Ordnungen der Studierendenschaft sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
4. Näheres zur Studierendenschaft ergibt sich aus § 20 NHG.

§ 4 Organisationseinheiten und Organe

1. Die TU Braunschweig wird von einem Präsidium geleitet. Weitere zentrale Organe sind der Senat und der Hochschulrat.
2. Die TU Braunschweig gliedert sich in Fakultäten. Organe einer Fakultät sind das sie leitende Dekanat und der Fakultätsrat. Die Fakultäten untergliedern sich in Institute oder Seminare als wissenschaftliche Einrichtungen, deren Organe die jeweiligen Vorstände sind. In einigen Fakultäten sind Institute zu Departments zusammengeschlossen.
3. An der TU Braunschweig sind weitere wissenschaftliche Einrichtungen wie z. B. Zentren, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und zentrale Einrichtungen, wie z. B. die Universitätsbibliothek, das Gauß-IT-Zentrum, das Sportzentrum und das Sprachenzentrum eingerichtet.

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder in den Organen und wissenschaftlichen Einrichtungen beträgt zwei Jahre bzw. für studentische Mitglieder ein Jahr, sofern nicht das NHG oder diese Grundordnung etwas anderes bestimmen. Die zweijährige Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April. Näheres zu den Organisationseinheiten und Organen der TU Braunschweig ist in den Abschnitten III und IV geregelt.

II Mitglieder und Angehörige

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder der TU Braunschweig sind:
 - a) die an der TU Braunschweig nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen gemäß § 16 Abs. 1 NHG,
 - b) die eingeschriebenen Studierenden,
 - c) die Doktorandinnen und Doktoranden,
 - d) die Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der TU Braunschweig wahrnehmen.
2. Die Mitglieder der TU Braunschweig haben das Recht, Einrichtungen der TU Braunschweig im Rahmen der Benutzungsordnungen oder anderer Ordnungen zu nutzen.

§ 6 Mitwirkung in der Selbstverwaltung

1. Die Mitglieder der TU Braunschweig haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der TU Braunschweig in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Hochschulmitglieder sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Gruppen nicht gebunden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.
2. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (z.B. mehrmalige Wahrnehmung vergleichbarer Funktionen in der Selbstverwaltung, außergewöhnliche Belastung durch lau-

fende Forschungsvorhaben oder ggf. auch im persönlichen Bereich). Für den Rücktritt gilt Satz 1 entsprechend.

3. Während der Amtszeit kann auf Antrag eine angemessene Entlastung von den übrigen Dienstaufgaben erfolgen. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, so erlöschen oder ruhen das Mandat und die Funktionsübertragung. Eine Abwahl ist nur in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig.
4. Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe können sich zur Regelung ihrer Mitwirkung in den Selbstverwaltungsgremien der TU Braunschweig und zur Vertretung ihrer hochschulbezogenen Interessen organisieren. Beschlüsse dieser Organisationen haben keinen Bindungscharakter für Mitglieder von Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Wird von den jeweiligen Gruppen eine Geschäftsordnung beschlossen, so ist diese der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben. Für die Mitglieder der Studierendengruppe gilt § 3.

§ 6 a Studierendeninitiative

Die Studierenden der TU Braunschweig können verlangen, dass ein Organ der Universität über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative), wenn die Studierendeninitiative mindestens von drei vom Hundert der Studierenden unterzeichnet worden ist. Maßgeblich ist die Anzahl der immatrikulierten Studierenden zu Beginn eines Semesters. Der Antrag ist schriftlich unter Benennung einer Sprecherin oder eines Sprechers der Initiative bei dem für die betreffende Angelegenheit zuständigen Organ - unter Beachtung der jeweiligen Geschäftsordnung - einzureichen und muss ein bestimmtes Begehren und eine entsprechende Begründung enthalten. In der zeitnah anzuberaumenden Sitzung des angerufenen Organs wird die Studierendeninitiative von der jeweiligen Sprecherin oder dem jeweiligen Sprecher vorgetragen oder vertreten. Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, soll die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs hochschulöffentlich erfolgen. Die Entscheidung des Organs ist der Sprecherin oder dem Sprecher binnen einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Ein Antrag, der das gesetzlich vorgeschriebene Quorum nicht erreicht oder nicht hinreichend erkennen lässt, welche Entscheidung im Rahmen der Studierendeninitiative erwartet wird, ist unzulässig.

§ 6 b

Vertretung der Promovierenden

1. Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Mitglieder einer Promovierendenvertretung. Zur Bildung einer Promovierendenvertretung wird in jeder Fakultät eine Doktorandin oder ein Doktorand und deren Stellvertretung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in der Wahlordnung geregelt; die Wahl der Promovierendenvertretung soll zeitgleich mit den allgemeinen Hochschulwahlen durchgeführt werden.
2. Die nach Ziffer 1 gewählten Personen bilden den Rat der Promovierenden der TU Braunschweig. Der Rat der Promovierenden gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Rats wählen aus ihrer Mitte eine Person als beratendes Mitglied des Senats nach § 9 Ziffer 2 der Grundordnung sowie deren Stellvertretung. Das für den Bereich einer Fakultät gewählte Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrats in der Regel beratend teil.
3. Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der TU Braunschweig Empfehlungen ab. Der Fakultätsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu den Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen.

§ 7

Angehörige

1. Angehörige der TU Braunschweig sind an ihr tätige Personen, die – ohne Mitglied zu sein – regelmäßig in nicht nur unerheblichem Umfang Aufgaben der Universität wahrnehmen sowie die durch das NHG oder diese Grundordnung wie nachstehend bestimmte Personen.

Angehörige sind insbesondere:

- a) die Mitglieder des Hochschulrates nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG,
- b) die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren,
- c) die hauptberuflich, jedoch innerhalb eines Jahres weniger als sechs Monate an der Hochschule Tätigen,
- d) die nebenamtlich oder nebenberuflich an der Hochschule Tätigen,
- e) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- f) die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
- g) die Lehrbeauftragten,
- h) die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- i) die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
- j) die Habilitandinnen und Habilitanden,
- k) die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
- l) die Gasthörerinnen und Gasthörer,
- m) sonstige mit Zustimmung des Präsidiums in der TU Braunschweig

tätige Personen.

2. Die Organe der TU Braunschweig können für ihren Zuständigkeitsbereich Angehörigen in begründeten Einzelfällen das Recht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung und der Erfüllung von Hochschulaufgaben einräumen, soweit die Bereitschaft besteht, damit verbundene Verpflichtungen zu übernehmen. Im Falle der Mitwirkung gelten für Angehörige die Rechte und Pflichten der Mitglieder entsprechend.
3. Angehörige haben das Recht, Einrichtungen der TU Braunschweig zu nutzen, soweit dieses insbesondere zur Erfüllung ihrer Aufgaben an der TU Braunschweig notwendig ist und sie als Nutzungsberechtigte in den jeweiligen Benutzungsordnungen oder anderen Ordnungen aufgeführt sind.
4. Im Ruhestand befindliche ehemalige Mitglieder der TU Braunschweig können nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnungen zur Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen zugelassen werden. Eine Zulassung setzt jeweils voraus, dass hierfür freie Kapazitäten unter Berücksichtigung vorrangiger Interessen der Mitglieder und Angehörigen verfügbar sind und eine entsprechende Nutzung mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen sowie mit eventuell bestehenden rechtlichen Vorgaben bzw. vertraglichen Verpflichtungen vereinbar ist. Auf der Grundlage von Kooperationsverträgen, die auch der Aufgabenerfüllung der TU Braunschweig dienen, kann externen Personen ebenfalls eine Nutzung der Einrichtungen der TU Braunschweig nach näherer Maßgabe der Nutzungsordnung ermöglicht werden.

III Zentrale Organe

§ 8 Präsidium

1. Die TU Braunschweig wird von einem Präsidium in eigener Verantwortung geleitet. Dem Präsidium gehören neben einer Präsidentin oder einem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung sowie den Hochschulbau sowie vier nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. Der hauptberufliche Vizepräsident bzw. die hauptberufliche Vizepräsidentin für die Personal- und Finanzverwaltung sowie den Hochschulbau ist Beauftragter bzw. Beauftragte für den Haushalt nach § 9 LHO und nimmt gemäß § 37 Abs. 4 Satz 9 NHG die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wahr. Im Falle einer Neubesetzung des Präsidentenamtes entscheidet der Senat durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder über den Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin über die Zusammensetzung des Präsidiums.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 4. Änderungsordnung zur Grundordnung der TU Braunschweig besteht das Präsidium aus:

- einer Präsidentin
- einem hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung sowie den Hochschulbau
- einer nebenberuflichen Vizepräsidentin für Lehrer/innenbildung und Weiterbildung
- einem nebenberuflichen Vizepräsidentin für Studium und Lehre
- einem nebenberuflichen Vizepräsidenten für Hochschulentwicklung und Technologietransfer
- einem nebenberuflichen Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

Die Mitglieder des Präsidiums treffen regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Der Senat ist in geeigneter Weise zeitnah über die Beschlüsse des Präsidiums zu informieren.

2. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die TU Braunschweig nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben in ihren Ressorts selbstständig wahr. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. Das Nähere regelt das Präsidium in einer Geschäftsordnung.
3. Die Präsidentin oder der Präsident wird von den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nach Vorgabe der Geschäftsordnung vertreten. Während der Dauer der Stellvertretung haben die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit Ausnahme von hauptberuflich wahrzunehmenden Aufgaben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Präsidentin oder der Präsident. Soweit Aufgaben nicht hauptberuflich wahrzunehmen sind, wird die Präsidentin oder der Präsident, falls auch die übrigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten verhindert sind, von der dienstältesten Dekanin oder dem dienstältesten Dekan einer Fakultät vertreten.
4. Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. Der Senat und der Hochschulrat richten zur Vorbereitung des Vorschlages eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. Die Findungskommission besteht aus je drei vom Hochschulrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur bestellten Mitglied mit beratender Stimme; den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats. Die Aufgaben der Findungskommission und das Nähere zum Verfahren werden durch eine Ordnung geregelt. Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt bei der erstmaligen Ernennung oder erstmaligen Bestellung sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre.

5. Die Regelungen in Ziffer 4 gelten entsprechend für die Ernennung oder Bestellung von hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder hauptberuflichen Vizepräsidenten mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat. Die Amtsdauer hauptberuflicher Vizepräsidentinnen oder hauptberuflicher Vizepräsidenten beträgt sechs und bei Wiederwahl acht Jahre. Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre; erneute Ernennungen oder Bestellungen sind möglich. Im Falle einer erneuten Ernennung oder Bestellung kann die Amtszeit dieser Vizepräsidentin oder dieses Vizepräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat auf vier oder sechs Jahre festgelegt werden.

§ 9 Senat

1. Der Senat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die nach Gruppen direkt gewählt werden, und zwar sieben Vertreterinnen oder Vertreter aus der Hochschullehrergruppe und je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe.
2. Dem Senat gehören die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten sowie die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung als Mitglieder mit beratender Stimme an. Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Senatssitzungen beratend teil.
3. Die Aufgaben des Senats ergeben sich insbesondere aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz und dieser Grundordnung.
4. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Senatssitzungen ein und führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 10 Hochschulrat

1. Der Hochschulrat hat die Aufgabe, das Präsidium und den Senat zu beraten und nimmt des Weiteren insbesondere die Aufgaben gem. § 52 Abs. 1 NHG wahr. Der Hochschulrat besteht gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 NHG aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Mitglieder gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG können in der Regel einmalig wiederbestellt werden.
2. Der Beschluss zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Senats. Für die Wahl des Hochschulmitglieds gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NHG ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Senats erforderlich. Sollte diese Mehrheit im

ersten Wahlgang nicht erreicht werden, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Das Präsidium nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil; eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, ein Mitglied der Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrates teil. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

IV Dezentrale Organisationseinheiten und Organe

§ 11 Fakultäten

1. Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der TU Braunschweig. Eine Fakultät soll verwandte und benachbarte Fachgebiete umfassen.
2. Die TU Braunschweig gliedert sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung in die folgenden sechs Fakultäten:
 - Fakultät 1: Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät
 - Fakultät 2: Fakultät für Lebenswissenschaften
 - Fakultät 3: Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften
 - Fakultät 4: Fakultät für Maschinenbau
 - Fakultät 5: Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
 - Fakultät 6: Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften.
3. Die Fakultäten bilden rechtsfähige Teilkörperschaften der TU Braunschweig, sie werden jeweils durch ein Dekanat geleitet.
4. Über die Errichtung (einschließlich Namensgebung), Änderung und Aufhebung von Fakultäten entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Fakultät und Stellungnahme des Senats.

§ 12 Dekanat

1. Das Dekanat leitet die Fakultät und nimmt insbesondere die Aufgaben gem. § 43 NHG wahr. Ihm gehören neben der Dekanin oder dem Dekan mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan an. Dem Dekanat können weitere Mitglieder aus allen Statusgruppen angehören; die Mehrheit der Hochschullehrergruppe ist zu gewährleisten. Der zuständige Fakultätsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Dekanats und wählt dessen Mitglieder mit einfacher

Mehrheit. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre. Bei Beschlüssen, die den Verantwortungsbereich einer Studiendekanin oder eines Studiendekans betreffen, gibt ihre oder seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag, in allen übrigen Angelegenheiten die der Dekanin oder des Dekans.

2. Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. Sie oder er vertritt die Fakultät nach außen; die Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten bleiben unberührt. Als Dekanin oder als Dekan ist eine Professorin oder ein Professor der Fakultät wählbar. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag und mit Zustimmung des Fakultätsrats vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit von den dienstlichen Aufgaben als Professorin oder als Professor ganz oder teilweise freigestellt werden. Die Freistellung kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan auf die Mitglieder des Dekanats verteilt werden; der Gesamtumfang der Freistellungen der Dekanin oder des Dekans und der weiteren Mitglieder nach Ziff. 1 Satz 3 darf den Umfang der Dienstaufgaben einer Person nicht übersteigen.
3. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät wird von den Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgängern in rücklaufender Reihenfolge vertreten, sofern diese dem Dekanat angehören. Gehört keine der Amtsvorgängerinnen oder der Amtsvorgänger dem Dekanat an, so wird die Vertretung von derjenigen Professorin oder demjenigen Professor des Dekanats wahrgenommen, die oder der am längsten an der TU Braunschweig ein Professorenamt ausübt; für die Vertretung dieser Person gilt Satz 2 entsprechend.
4. Im Übrigen gilt § 43 NHG.

§ 13 Fakultätsrat

1. Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt die durch das Präsidium zu genehmigenden Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen und Institutsordnungen. Er nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderungen und Schließungen von Studiengängen gegenüber dem Präsidium und dem Senat Stellung.
2. Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. Sie werden nach Gruppen unter Wahrung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 direkt gewählt. Die Dekanin oder der Dekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Mitglieder des Dekanats können dem Fakultätsrat nicht zugleich als gewählte Mitglieder angehören. Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil.

3. Im Übrigen gilt § 44 NHG.

§ 14 Departments

1. Innerhalb einer Fakultät können Institute oder Seminare auf Antrag des Dekanats durch Beschluss des Präsidiums zu Departments zusammengeschlossen werden. Ein Department soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete umfassen.
2. Folgende Departments sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung eingerichtet:
 - a) Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät:
 - Department Mathematik
 - Department Informatik
 - Department Sozialwissenschaften
 - Department Wirtschaftswissenschaften
 - b) Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften:
 - Department Architektur
 - Department Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften.
3. Die Fakultät kann eine Ordnung für das Department erlassen, in der insbesondere die Organisationsstruktur und die Leitung geregelt werden.

§ 15 Institute, Seminare und deren Organe

1. Unter der Verantwortung einer Fakultät können Institute oder Seminare als wissenschaftliche Einrichtungen errichtet und betrieben werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Die Errichtung neuer Institute oder Seminare oder deren Zusammenlegung erfolgt auf Vorschlag des Dekanats durch Beschluss des Präsidiums, in dem auch die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung und deren Ausstattung festzulegen sind. Für die Auflösung von Instituten und Seminaren gilt Satz 2 entsprechend.
2. Die Leitung eines Instituts oder eines Seminars obliegt einem Vorstand, der in der Regel aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe besteht. Dem Vorstand können zusätzlich je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe mit Stimmrecht angehören, sofern dem Vorstand mehr als zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören und die betreffende Instituts- oder Seminarordnung dies vorsieht. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe kann entweder einem Mitglied der Mitarbeitergruppe oder einem Mitglied der MTV-Gruppe nach Maßgabe der Instituts-

oder Seminarordnung dem Vorstand mit Stimmrecht angehören. Das Stimmrecht eines zusätzlichen Mitglieds bzw. beider zusätzlicher Mitglieder

ruht, sofern dem Vorstand nur noch zwei bzw. ein Mitglied der Hochschullehrergruppe angehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Instituts oder Seminars. Die Geschäftsführung obliegt einem Mitglied der Hochschullehrergruppe. Die Vorstandsmitglieder werden von den Vertreterinnen und Vertretern der an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die übrigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

3. Die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands die geschäftsführende Leitung. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung obliegt den übrigen stimmberechtigten Angehörigen der Hochschullehrergruppe in der Reihenfolge des Dienalters.
4. Gehören einer wissenschaftlichen Einrichtung nicht mehr als drei Angehörige der Hochschullehrergruppe an, so bilden diese den Vorstand. Besteht der Vorstand aus zwei Angehörigen der Hochschullehrergruppe, so obliegt diesen das Amt der geschäftsführenden Leitung jeweils im Wechsel für eine Amtszeit von zwei Jahren, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung. Bei Beschlüssen des Vorstands gibt im Fall der Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung den Ausschlag. Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung nur ein Mitglied der Hochschullehrergruppe an, so obliegt dieser Person die geschäftsführende Leitung.
5. Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben in der wissenschaftlichen Einrichtung ab und erstellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist. Er entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind. Er trägt dafür Sorge, dass jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe im Rahmen der verfügbaren Mitteln eine angemessene Ausstattung für ihre Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu. Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
6. Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen und Professoren soll im Rahmen der von ihnen übernommenen Lehraufgaben der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemein-

samen Einrichtungen und Geräten gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach

Anhörung der betreffenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei der Bedarf aktiv Tätiger vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, sofern in Absprache mit dem Instituts- bzw. Seminarvorstand Forschungsarbeiten durchgeführt werden, insbesondere Forschungsprojekte der TU Braunschweig zum Abschluss gebracht werden sollen.

7. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zusammensetzung des Vorstands sowie eine Untergliederung der wissenschaftlichen Einrichtung (Abteilungen, Arbeitsgruppen) trifft eine vom zuständigen Fakultätsrat zu erlassende Instituts- bzw. Seminarordnung.
8. Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung beraten die in der wissenschaftlichen Einrichtung Tätigen mindestens einmal im Semester über den Arbeitsplan und dessen Durchführung.
9. In den Fakultäten können auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats durch Beschluss des Präsidiums auch andere Organisationseinheiten gebildet werden, auf die die für Institute, Seminare oder Departments geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium anderweitige Regelungen getroffen werden.

§ 16

Zentrale und wissenschaftliche Einrichtungen

1. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten, die der gesamten Hochschule oder mehreren Fakultäten dienen, können vom Präsidium als zentrale Einrichtungen errichtet werden. Die Aufgaben, die Organisation und die Benutzung der zentralen Einrichtungen werden durch eine Ordnung des Senats geregelt.
2. Die TU Braunschweig kann mit anderen Hochschulen gemeinsame zentrale Einrichtungen errichten, ändern oder auflösen. Über die Zuordnung der Einrichtung zu einer oder mehreren Hochschulen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschulen.
3. Die TU Braunschweig kann mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb einer Hochschule nichtrechtsfähige gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen bilden. Das Nähere regelt § 36a NHG.

§ 17 Zentren

1. Die TU Braunschweig kann durch Beschluss des Präsidiums nach Stellungnahme der beteiligten Fakultäten Zentren, Forschungsschwerpunkte oder weitere zentrumsähnliche Einrichtungen bilden, die fakultätsübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder zur Förderung der Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder mit der beruflichen Praxis, wahrnehmen. Die Mitwirkung Externer von anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder sonstigen Institutionen oder Unternehmen, insbesondere in interdisziplinären Zentren, Forschungsschwerpunkten oder deren Einrichtungen ist durch Kooperationsverträge zu regeln.
2. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

§ 18 Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs und Graduiertenakademie

1. Die an der TU Braunschweig eingerichteten Sonderforschungsbereiche sind der Fakultät zugeordnet, der auch der Sprecher angehört. Sonderforschungsbereiche werden von einem kollegialen auf Zeit gewählten Vorstand geleitet. Das Nähere über die Zusammensetzung des Vorstandes und die Organisation des Sonderforschungsbereichs regelt eine Ordnung, die auf Vorschlag von allen in dem Sonderforschungsbereich tätigen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie der Mitarbeitergruppe vom Senat beschlossen wird.
2. Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen nehmen in der Regel fakultätsübergreifend interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder zur Förderung der Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder mit der beruflichen Praxis wahr. Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen werden auf Antrag der beteiligten Fakultäten auf Beschluss des Präsidiums eingerichtet und der jeweils federführenden Fakultät zugeordnet. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.
3. Auf Antrag der Fakultäten kann das Präsidium eine Graduiertenakademie der TU Braunschweig (Grad^{TUBS}) einrichten. Grad^{TUBS} fördert unter Einbeziehung der Fakultäten fach- und fakultätsübergreifend die Qualität von Promotionen als wichtigen Teil der Forschungsaktivitäten an der TU Braunschweig. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

§ 19 An-Institute

1. Das Präsidium der TU Braunschweig kann auf Antrag der Fakultät nach Anhörung des Senats eine wissenschaftlich tätige Einrichtung außerhalb der Hochschule als Institut an der TU Braunschweig (An-Institut) befristet anerkennen, wenn diese Einrichtung wissenschaftlichen Einrichtungen der TU Braunschweig gleichwertig ist und die Wahrnehmung der Aufgaben der TU Braunschweig fördert.
2. Die Anerkennung als An-Institut führt zur funktionalen Eingliederung in die TU Braunschweig. Näheres ist in einem Kooperationsvertrag zwischen der TU Braunschweig und dem Träger des An-Instituts zu regeln.
3. Die Anerkennung als An-Institut ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.

VI Kommissionen und besondere Gremien

§ 20 Kommissionen und Ausschüsse

1. An der TU Braunschweig können neben den gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen (Berufungskommission, Auswahlkommission, Findungskommission, Gleichstellungskommission, Studienqualitätskommission und Studienkommissionen) weitere Kommissionen und Ausschüsse vom Senat, vom Präsidium oder gemeinsam von Senat und Präsidium eingesetzt werden. Kommissionen und Ausschüsse haben die Aufgabe, Entscheidungen oder Stellungnahmen vorzubereiten, ihnen können auch Entscheidungskompetenzen übertragen werden.
2. Kommissionen und Ausschüsse sind in der Regel nach Mitgliedergruppen wie folgt zusammengesetzt:
 - vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Studierendengruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und
 - ein Mitglied der MTV-Gruppe.

Über Abweichungen bei der Zusammensetzung entscheidet das die Kommission oder den Ausschuss einsetzende Organ.

Die einzelnen Kommissions- und Ausschussmitglieder werden von den jeweiligen Gruppen benannt. Die Benennung kann hierbei nicht gruppenübergreifend erfolgen. Bei gemeinsam von Senat und Präsidium eingesetzten Kommissionen oder Ausschüssen werden die Mitglieder auf Vorschlag der jeweili-

- gen Gruppe vom Präsidium bestellt. Sind für eine Gruppe mehrere Mitglieder vorgesehen, um die Interessen der einzelnen Fakultäten gleichermaßen zu berücksichtigen, kann die Besetzung innerhalb dieser Gruppe grundsätzlich nur aus Mitgliedern der jeweiligen Fakultät erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Senats – und bei gemeinsamen Kommissionen das Präsidium – achten bei der Besetzung bzw. bei der Bestellung darauf, dass Frauen unter Berücksichtigung der Vorgaben des NHG bzw. des § 32 Ziffer 2 dieser Grundordnung angemessen vertreten sind.
3. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse beträgt zwei Jahre, die der Vertretung der Studierenden ein Jahr. Die Amtsdauer der gemeinsamen Kommissionen und Ausschüsse beträgt grundsätzlich vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Im Hinblick auf die zweijährige Amtsperiode eines Senats bedarf die weitere Zugehörigkeit zu gemeinsamen Kommissionen und Ausschüssen der Bestätigung durch den neu gewählten Senat.
 4. Kommissionen und Ausschüsse tagen mindestens einmal im Semester. Sie haben dem Senat bzw. bei gemeinsamen Kommissionen auch dem Präsidium regelmäßig zu berichten und Empfehlungen zeitnah vorzutragen.

§ 21

Studienkommissionen, Studiendekanin oder Studiendekan

1. Die TU Braunschweig bildet in jeder Fakultät eine oder mehrere Studienkommissionen, deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende dieser Fakultät sind. Die Hochschullehrergruppe und die Mitarbeitergruppe müssen jeweils mit mindestens einem Mitglied vertreten sein; Mitglieder der MTV-Gruppe können der Studienkommission als beratende Mitglieder angehören. Das Präsidium bestimmt die Zahl und Größe der Studienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten. Den Vorsitz einer Studienkommission führt die jeweils zuständige Studiendekanin oder der jeweils zuständige Studiendekan ohne Stimmrecht. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied über den Vorsitz. Die Studienkommissionen sind vor Entscheidungen des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten der Lehre des Studiums und der Prüfungen zu hören.
2. Die Mitglieder der Studienkommission werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen des Fakultätsrats benannt. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen wird die Anzahl der von der jeweiligen Fakultät zu benennenden Mitglieder der jeweiligen Gruppen durch Vereinbarungen zwischen den betroffenen Fakultäten geregelt.
3. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. Sie oder er führt ohne Stimmrecht den Vorsitz einer Studienkommission. Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Stu-

dienkommission von dem betreffenden Fakultätsrat gewählt. Als Studiendekanin oder als Studiendekan bzw. als deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe wählbar. Auf Antrag einer Studiendekanin oder eines Studiendekans kann sie oder er von den dienstlichen Aufgaben als Professorin oder Professor mit Zustimmung der Fakultät vom Präsidium ganz oder teilweise freigestellt werden. Sofern eine Studiendekanin oder ein Studiendekan dem Dekanat angehört, gilt § 12 Ziffer 2 Satz 5.

4. Die Studienkommission und die Studiendekanin oder der Studiendekan nehmen ihre Aufgaben gemäß § 45 NHG wahr.

§ 21 a Studienqualitätskommission

1. An der TU Braunschweig wird eine Studienqualitätskommission gebildet. Der Kommission gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe und sechs Mitglieder der Studierendengruppe an. Die Kommissionsmitglieder werden von ihren jeweiligen Gruppen im Senat bestellt.
2. Die Aufgaben der Studienqualitätskommission ergeben sich insbesondere aus § 14 b Abs. 2 NHG.
3. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 20 Ziff. 3 zwei Jahre; die der Studierenden ein Jahr. Die erste Amtsperiode endet jedoch bereits am 31.03.2015.
4. Die Studienqualitätskommission wird von der oder dem für den Bereich Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten ohne Stimmrecht geleitet.

§ 22 Kommission für Gleichstellung

1. Die Kommission für Gleichstellung (KfG) achtet auf die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern an der Technischen Universität Braunschweig.
2. Die KfG setzt sich aus je zwei weiblichen Vertreterinnen der einzelnen Mitgliedergruppen zusammen. Die Mitglieder werden nach den für die Organe und Gremien geltenden Grundsätzen unmittelbar von allen Hochschulmitgliedern gewählt und anschließend vom Senat eingesetzt.
3. Die Wahl wird mit den Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten verbunden. Der Hochschulwahlausschuss ist gleichzeitig Wahlausschuss für die Wahl der

KfG. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der KfG beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

4. Die KfG gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die KfG erarbeitet insbesondere für die Leitung der Hochschule und den Senat Vorschläge für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 NHG. Zu den Aufgaben der KfG gehören die Auswahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, die Beratung und Unterstützung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie die Entgegennahme ihres jährlichen Tätigkeitsberichts. Die KfG achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlverfahren für die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten. Die KfG entwirft in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten den Gleichstellungsplan. Der Gleichstellungsplan umfasst Struktur-, Personal- und Entwicklungsplanung in Bezug auf die Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3 NHG für die TU Braunschweig. Der Gleichstellungsplan wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen.

§ 23

Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

1. Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis besteht aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und einem Mitglied der MTV-Gruppe, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung; § 20 Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bereits anhängige Verfahren sollen von den Kommissionsmitgliedern auch nach Ablauf der Amtszeit zu Ende geführt werden.
2. Die Präsidentin oder der Präsident bestellt zwei Professorinnen oder Professoren als Ansprechpersonen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei Fragen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie in Konfliktfällen. Diese Vertrauenspersonen gehören der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis mit beratender Stimme an. Die Amtszeit der Vertrauenspersonen beträgt drei Jahre.
3. Der Senat regelt in einer Ordnung die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Braunschweig und legt darin die Aufgaben der Kommission und das von ihr durchzuführende Verfahren fest.

§ 24

Dekanerunde und Studiendekanerunde

1. An der TU Braunschweig sind eine Dekane- und eine Studiendekanerunde eingerichtet.

2. Die Dekanerunde setzt sich zusammen aus den Dekaninnen und Dekanen sowie den Mitgliedern des Präsidiums. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Dekanerunde ein und leitet die Sitzungen.
3. Die Studiendekanerunde setzt sich zusammen aus den Studiendekaninnen und Studiendekanen und dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums, das die Studiendekanerunde einberuft und die Sitzungen leitet.
4. Die Dekanerunde und Studiendekanerunde dienen der gegenseitigen Unterrichtung und der Koordination in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der einheitlichen Handhabung von fakultätsübergreifenden Angelegenheiten.

VII

Gleichstellungsbeauftragte und andere Beauftragte

§ 25

Gleichstellungsbeauftragte

1. Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte. Das Präsidium schreibt im Einvernehmen mit der Kommission für Gleichstellung die Stelle öffentlich aus. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. § 38 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 NHG gilt entsprechend. Die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 42 NHG. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin dürfen der Personalvertretung nicht angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder als deren Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein. Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben steht der Gleichstellungsbeauftragten ein Gleichstellungsbüro zur Verfügung, das von ihr geleitet wird.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber dem Präsidium ein Vortragsrecht. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und Kommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und insbesondere bei Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Bewerbungsunterlagen einsehen. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 26
**Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsversammlung,
Rat der Gleichstellungsbeauftragten**

1. Alle Mitglieder einer Fakultät, einer zentralen Einrichtung und der Zentralverwaltung bilden jeweils für ihren Bereich die Gleichstellungsversammlung.
2. An den Fakultäten können nebenamtliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis ihrer weiblichen Mitglieder auf Grund eines in einer Gleichstellungsversammlung erarbeiteten Vorschlags vom Fakultätsrat gewählt werden. Für zentrale Einrichtungen und die Zentralverwaltung können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis ihrer weiblichen Mitglieder in einer Gleichstellungsversammlung gewählt und durch den Senat bestellt werden. § 25 Ziffer 1 Satz 7 gilt entsprechend. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sollen auf Antrag angemessen entlastet werden. Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre, für Studentinnen ein Jahr. Zu den Aufgaben und Befugnissen der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten gehören die Beratung und Unterstützung der Fakultätsmitglieder, der Mitglieder zentraler Einrichtungen oder der Zentralverwaltung in allen Gleichstellungsbelangen. Sie sind bei bevorstehenden Stellenbesetzungs- und Berufungsverfahren rechtzeitig und umfassend zu beteiligen. Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte können an den Fakultätsratssitzungen teilnehmen. Sie haben Antrags- und Rederecht und sind wie ein Mitglied zu laden. Zu allen Entscheidungen im Aufgabenbereich der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten kann von ihr eine Stellungnahme abgegeben werden. Auf der Grundlage einer negativen Stellungnahme kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung von ihrem Widerspruchsrecht gemäß § 42 Abs. 4 NHG Gebrauch machen.
3. Die Gleichstellungsbeauftragten der TU Braunschweig bilden zur Koordinierung ihrer Arbeit den Rat der Gleichstellungsbeauftragten. Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte können sich bei Personalmaßnahmen gegenseitig vertreten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 27
Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt nach Zustimmung des Senats und des Personalrats gemäß Art. 37 Abs. 1 EU-DSGVO und § 58 Niedersächsisches Datenschutzgesetz eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter). Alle Mitglieder und Angehörigen der TU Braunschweig können sich in Fragen oder Angelegenheiten des Datenschutzes an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten wenden. Sie oder er hat das Recht, in dringenden Fällen dem Präsidium oder dem Senat zu berichten. In zweijährigen Abständen hat sie oder er einen Tätigkeitsbericht zu fertigen.

§ 27 a
**Beauftragte oder Beauftragter für die Belange behinderter und
chronisch erkrankter Studierender**

1. Zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bestellt das Präsidium eine Beauftragte oder einen Beauftragten und deren Stellvertretung. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat sollen Vorschläge dazu unterbreiten. Die Bestellung erfolgt in der Regel für maximal zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die beauftragte Person kann, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur TU Braunschweig steht, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden. Falls erforderlich, können auch mehrere Beauftragte bestellt werden.
2. Der oder die Hochschul-Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen und wirkt darauf hin, dass ihren besonderen Bedürfnissen im Studienalltag Rechnung getragen wird. Sie oder er wirkt zur Wahrnehmung der besonderen Belange behinderter und chronisch erkrankter Studierender insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen (einschließlich Baumaßnahmen) sowie beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium sowie bei Prüfungen mit und ist über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig zu informieren. Sie oder er erstattet dem Präsidium und dem Senat einmal im Jahr einen Bericht.

§ 28
Weitere Beauftragte

Das Präsidium und der Senat können weitere Beauftragte unter Berücksichtigung der ggf. vorhandenen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einsetzen. Beauftragte haben den sie einsetzenden Organen gegenüber regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

VII
Berufung von Professorinnen und Professoren

§ 29
Einrichtung und Besetzung von Professuren

1. Das Verfahren für die Berufung von Professorinnen und Professoren regelt die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Technischen Universität Braunschweig.

2. Professuren sind nach den gesetzlichen Bestimmungen öffentlich und in der Regel international auszuscheiden.
3. Die geforderten Einstellungsvoraussetzungen sind in § 25 NHG festgelegt.
4. Der Fakultätsrat ist zuständig für die Erstellung des Berufungsvorschlags und richtet dafür im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission ein. Berufungskommissionen bestehen aus drei stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, je einem stimmberechtigten Mitglied der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe sowie einem Mitglied der MTV-Gruppe mit beratender Stimme. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass die Zahl der Mitglieder gemäß Satz 2 verdoppelt wird (große Berufungskommission). Das Präsidium kann zusätzlich eine "fachferne" Berufungsbeauftragte oder einen "fachfernen" Berufungsbeauftragten zum beratenden Mitglied der Kommission benennen, die oder der bei Bedarf im Senat und Präsidium über den Verfahrensverlauf berichtet.
5. Es ist zu gewährleisten, dass jeder Berufungskommission mindestens zwei externe stimmberechtigte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören.
6. Die oder der Vorsitzende einer Berufungskommission wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidenten bestimmt. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder einer Berufungskommission wird durch das Ende der Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats nicht berührt.
7. Niemand darf an Beratungen und Entscheidungen über die eigene Nachfolge mitwirken.
8. Die Begutachtung in den Berufungsverfahren richtet sich nach § 26 Abs. 5 NHG. Die Gutachterinnen und Gutachter können zu den Vorträgen der Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden und an der anschließenden öffentlichen Aussprache teilnehmen. An der Beratung der Berufungskommission wirken sie nicht mit. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren.
9. Der Berufungsvorschlag wird dem Fakultätsrat vorgelegt und nach dessen zustimmender Beschlussfassung dem Senat zur Stellungnahme zugeleitet. Der Berufungsvorschlag kann vom Senat zur erneuten Beschlussfassung an die Fakultät zurückverwiesen werden. Die Zurückverweisung ist zu begründen. Die Zurückverweisung eines Berufungsvorschlags ist nur einmal möglich.
10. Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und leitet ihn mit den vorliegenden Stellungnahmen und einer eigenen Stellungnahme bei Übertragung des Berufsrechts auf die TU Braunschweig an den Hochschulrat, sonst an das Ministerium weiter oder verweist ihn an die Fakultät zur erneuten Beratung zurück.

11. An jedem Berufungsverfahren ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen. Sie hat das Recht, am gesamten Verfahren zur Erstellung von Berufungsvorschlägen mitzuwirken. Die Gleichstellungsbeauftragte hat eine Stellungnahme zu dem Berufungsvorschlag abzugeben. Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht. In derselben Berufungsangelegenheit kann eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags nur einmal geltend gemacht werden.
12. Jede neu ernannte Professorin oder jeder neu ernannte Professor ist verpflichtet, möglichst innerhalb eines Jahres nach der Ernennung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

§ 30

Gemeinsame Berufungsverfahren

1. Zur Besetzung von Professuren können gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule angehören unter Berücksichtigung der Regelungen des § 29 durchgeführt werden. Die wissenschaftliche Einrichtung kann in den Berufungskommissionen vertreten sein; dabei muss gewährleistet werden, dass die Mitglieder der Hochschullehrergruppe zusammen mit den ihnen nach Funktion und Qualifikation gleichgestellten Angehörigen der wissenschaftlichen Einrichtungen über die Mehrheit der Sitze verfügen. Der Berufungsvorschlag kann weniger als drei Namen enthalten. Die gemeinsam berufenen Personen haben an der TU Braunschweig im Umfang von mindestens 2 LVS zu lehren.
2. Gemeinsame Berufungsverfahren können auch in der Weise durchgeführt werden, dass ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nur zwischen der wissenschaftlichen Einrichtung und der berufenen Person begründet wird (sog. Thüringer Modell). Die berufenen Personen haben für die Dauer des ausschließlichen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses bei der wissenschaftlichen Einrichtung einen Status als Mitglied nach § 5 Ziffer 1 Buchstabe d). Sie haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der wissenschaftlichen Einrichtung den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.
3. Hat die wissenschaftliche Einrichtung eigene zwingende Vorschriften zur Durchführung von Berufungsverfahren, kann von den Vorschriften dieser Grundordnung unter Wahrung ihrer und der im NHG enthaltenen Grundsätze abgewichen werden. Dabei dürfen die Rechte der Gremien der TU Braunschweig im Verfahren nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Einzelheiten der Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren sowie die Lehrverpflichtung für die gemeinsam berufenen Personen sind in Vereinbarungen zwischen der wissenschaftlichen Einrichtung und der TU Braunschweig unter Zustimmung der Fakultäten zu regeln.

§ 31

Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

1. Das Verfahren zur Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Option ist in der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Technischen Universität Braunschweig geregelt.
2. Das Verfahren für die Berufung von Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren mit Tenure-Option regelt die vom Senat beschlossene Ordnung der Technischen Universität Braunschweig zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren.
3. Für gemeinsame Bestellungsverfahren gilt § 30 sinngemäß.

VIII

Wahlen und Beschlüsse

§ 32

Wahlen

1. Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.
2. Mitglieder des Präsidiums oder des Dekanats können nicht zu Mitgliedern des Senats oder eines Fakultätsrats gewählt werden. Wer einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehört, kann diesem Gremium nicht zugleich als gewähltes Mitglied angehören.
3. Bei Besetzungen von Organen, Gremien und Kommissionen, die nicht aufgrund einer Wahl erfolgen, sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.

§ 33

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange

nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

2. Stellt die Sitzungsleitung eines Gremiums dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch das NHG oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten hat. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
4. Zu Beschlüssen über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des zuständigen Gremiums erforderlich.
5. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Organen muss die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Alle Mitglieder eines Gremiums haben grundsätzlich das gleiche Stimmrecht. In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums oder Organs auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe; in Berufungsverfahren haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. Kommt in den Fällen des Satzes 2 ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend. In Berufungsverfahren ist die von der Hochschullehrergruppe überstimmte Mehrheit des Gremiums oder Organs berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag mit Begründung dem Vorgang beizufügen.
6. Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder von Gremien für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Gremien.
7. An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen die Mitglieder eines Gremiums nicht teil, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Soweit Beschlüsse gefasst werden, die den Arbeitsbereich eines Gremienmitglieds unmittelbar betreffen, ist eine besondere Gewichtung seiner Stimme ausge-

schlossen. Zur Vermeidung einer auf der Anwendung der Sätze eins und zwei beruhenden Stimmgleichheit bestellt das Präsidium kommissarisch ein weiteres Mitglied der betreffenden Gruppe für dieses Gremium.

8. Die Ordnungen der Technischen Universität Braunschweig (zum Beispiel Habilitations-, Promotions- oder Prüfungsordnungen, Geschäftsordnungen) können qualifizierte Mehrheitsentscheidungen vorsehen. Beschlüsse können im Ausnahmefall auch im Umlaufverfahren gefasst werden; Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen der Gremien.

IX

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

§ 34

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

An der Technischen Universität Braunschweig können Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 35 Abs. 1 NHG vom Präsidium auf Vorschlag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats bestellt werden. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 35

Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

Auf Vorschlag einer Fakultät kann das Präsidium geeignete Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung beauftragen. Ihnen kann eine Vergütung gewährt und nach Maßgabe einer Ordnung des Senats gestattet werden, während der Dauer des Dienstverhältnisses den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

X

Ehrentitel und sonstige Ehrungen

§ 36

Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren

Die Ehrendoktorwürde wird von den Fakultäten mit Zustimmung des Senats verliehen. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 37

Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

Der Senat bestimmt durch eine Ehrungsordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators und regelt das Verfahren und die Mitwirkung der Fakultäten.

§ 38

Agnes-Pockels-Medaille

1. Der Senat kann die Agnes-Pockels-Medaille an Personen verleihen, die sich um die TU Braunschweig besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt eine Ordnung.
2. Der Senat kann weitere Ehrungen auf der Grundlage einschlägiger Ordnungen vornehmen.

XI

Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 39

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Die hochschulöffentliche Bekanntmachung der von den Organen der TU Braunschweig einschließlich der Organe der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Ost-Niedersachsens erlassenen Satzungen und Ordnungen erfolgt mittels der „Amtlichen Bekanntmachungen der TU Braunschweig“ durch öffentlichen Aushang im Forumsgebäude alternativ in elektronischer Form auf den Internetseiten der TU Braunschweig. Die Ordnungen und Satzungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern das Inkrafttreten im Einzelfall nicht ausdrücklich anders angegeben ist.

§ 40

Inkrafttreten der Grundordnung

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt gültige Grundordnung außer Kraft.

